Abwertungsmassnahmen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **43 (1936)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-626963

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

No. 11. 43. Jahrgang Erscheint monatlich Zürich, November 1936

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie", Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telephon 910.880
Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof", Limmatquai 4, Telephon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie", Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.
Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Abwertungsmaßnahmen. — Währungsstabilisierung? Die schweizerische Textilmaschinenindustrie im III. Quartal 1936. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten neun Monaten 1936. — Argentinien. Zollfreiheit für Textilmaschinen? — Bulgarien. Neuer Zolltarif. — Frankreich. Zollermäßigungen. — Erleichterung der Kontingentierungsvorschriften. — Französisch-schweizerisches Handelsabkommen. — Clearingvertrag mit Rumänien. — Clearingvertrag mit Ungarn. — Verrechnungsabkommen mit Deutschland. — Ursprungszeugnisse für seidene und kunstseidene Gewebe. — Betriebsübersichten der Seidentrocknungs-Anstalten Zürich und Basel. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat September 1936. — Großbritannien. Gewaltige Steigerung der Zellwolle-Erzeugung. — Italien. Lohnerhöhungen in der Seidenindustrie. — Die norwegische Kunstseidenfabrik. — Herstellung von Lanital in Polen. — Seidenerzeugung des Jahres 1935. — Schutz der Seidenraupen in Jugoslawien. — Wie wird Kunstseide in Baumwollwebereien verarbeitet? — Neuzeitliches Färben von Geweben und Garnen. — Marktberichte. — Modewandel in Seiden- und Samtbändern. — Messe-Berichte. — Firmen-Nachrichten. — Personelles. — Kleine Zeitung. — Patent-Berichte. — Vereins-Nachrichten.

Abwertungsmaßnahmen

Der Bundesrat hat sehr rasch die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die im Zusammenhang mit der Frankenabwertung zu erwartende allgemeine Preissteigerung in geordnete Bahnen zu lenken. Durch einen Bundesratsbeschluß vom 27. September 1936 betreffend Kosten der Lebenshaltung, wurden dem Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement die erforderlichen Vollmachten erteilt und dieses hat sofort durch eine Reihe von Verfügungen eingegriffen. Dabei wurde eine Erhöhung der Verkaufspreise zunächst allgemein untersagt, diese Vorschrift jedoch immerhin in der Weise ausgelegt, daß Preiserhöhungen nur nach Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen dürften. Als solche wurde die dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellte Eidgen. Preiskontrollstelle bezeichnet. Die Verbände der Textilindustrie und des -Handels haben sich nun sofort mit diesem Amt in Verbindung gesetzt und es ist alsdann in verhältnismäßig kurzer Zeit gelungen, für den Verkauf von Textilerzeugnissen im Groß- und Kleinhandel Vorschriften und Richtlinien aufzustellen, die im allgemeinen bis Ende des Jahres Geltung haben und einmal für diesen Zeitraum, im Weiterverkauf der Ware Ordnung bringen und gewährleisten. Diese Vorschriften sind von der Eidg. Preiskontrollstelle in Form von „Weisungen", die auch die Genehmigung des Bundesrates gefunden haben, herausgegeben worden. Solche Weisungen sind für den Verkauf von seidenen und kunstseidenen Geweben und Bändern, von Schappegarnen, von Baumwollgarnen, -Zwirnen und -Geweben, von Wollgarnen und -Geweben, Wolldecken und Teppichen, von Leinen- und Halbleinengeweben, Hanf- und Jutegeweben, von Wirkwaren, von Herren und Damenkonfektion, wie auch für den Verkauf im Groß- und Detailhandel erlassen worden. Dabei gilt als Vorschrift allgemeiner Art, daß bei dem Weiterverkauf von Ware nur der tatsächliche, dem Käufer entrichtete Mehrpreis zugeschlagen werden darf. Die Abwertungsaufschläge der Ausrüstungsindustrie bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Behörde. Alle diese Vorschriften gelten ausdrücklich nur für den Inlandsmarkt.

Die größte Schwierigkeit bot der Verkauf von Ware, die schon vor dem 26. September vorrätig war (Lagerware) und für die infolgedessen eine Erhöhung der Preise eigentlich nicht in Frage kommt. Da solche Ware jedoch ersetzt werden muß und die Neubeschaffung gegen früher Mehrkosten verursacht, namentlich wenn dabei ausländische Rohstoffe in Frage kommen, so wurde die Lösung darin gefunden, daß bei Verkäufen ab Lager nicht mehr als die Hälfte des durch die Abwertung bedingten Rohstoffaufschlages in Anrechnung gebracht werden darf. Die vor dem 26. September abgeschlossenen Verkaufskontrakte sind im übrigen zu den vereinbarten Preisen restlos zu erfüllen und die Kunden haben endlich Anspruch darauf, bis Ende des Jahres ungefähr im gleichen Umfange bedient zu werden, wie bisher. Für neue Aufträge kann auf die Selbstkosten abgestellt werden im Sinne des Al. a) des Art. 3 der Verfügung I des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, laut welcher es untersagt ist, Preise zu fordern oder anzunehmen, die dem Verkäufer einen mit der allgemeinen Wirtschaftslage unvereinbaren Gewinn verschaffen. Ueber die Art und Weise, wie die Selbstkosten zu berechnen sind, geben die schon erwähnten „Weisungen" keine näheren Aufschlüsse. Dagegen dürften die in der Verfügung III des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 29. Juli 1936 betreffend die Sanierung der Verkaufspreise für Uhren und Uhrwerke aufgeführten Voraussetzungen wohl auch für die Textilerzeugnisse anerkannt werden. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Ausführungen im Artikel „Ueberwachung von Warenpreisen" in der September-Nummer der Mitteilungen über Textilindustrie. Im übrigen werden die in der Textilindustrie immer noch herrschende Uebererzeugung und der äußerst scharfe Wettbewerb auch ohne behördliches Einschreiten dafür sorgen, daß die Selbstkostenpreise sich in vernünftigen Bahnen bewegen.

In gleicher Richtung wird die vom Bundesrat in Aussicht genommene Lockerung der Einfuhrbeschränkungen wirken. Zum Mittel, auch die Einfuhrzölle herabzusetzen, ist bisher, soweit die Textilindustrie in Frage kommt, freilich noch nicht gegriffen worden.

Die Abwertung des Frankens, zu der sich der Bundesrat aus wirtschaftlichen und wohl auch aus politischen Gründen verschiedener Art entschlossen hat, wurde nicht zum wenigsten mit der Notwendigkeit einer Anpassung der Erzeugungskosten in der Schweiz an diejenigen des Auslandes und der Förderung der Ausfuhr begründet. Was die letztere anbetrifft, so war allerdings der erste Schritt der Behörde die Aufhebung der die Ausfuhr erleichternden Zuschüsse der Produktiven Arbeitslosen-Fürsorge, d. h. der Entzug einer Unterstützung, die in der kurzen Zeit ihres Bestehens den Absatz der schweizerischen Ware im Auslande zweifellos erleichtert hat. Nach den sog. Clearing-Ländern, d. h. nach Staaten, mit denen Verrechnungsabkommen bestehen, ist eine Steigerung der Ausfuhr vorläufig ausgeschlossen; die Entwertung des Schweizerfrankens wirkt in dieser Beziehung vielmehr ausfuhrhemmend. So kommen für eine Entwicklung der Ausfuhr nur noch die Länder mit freiem Geldverkehr in Frage. Diese Gebiete sind natürlich von den Industrien aller Länder heiß umstritten, sodaß die Steigerung der schweizerischen Ausfuhr, soweit es sich wenigstens um Textilerzeugnisse handelt, sich im günstigsten Falle wohl nur in bescheidenen Grenzen bewegen wird.